

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Sinne einer
Worst-Case-Einschätzung für die 1. Änderung Bebauungs- und
Grünordnungsplan „Fuchsau“ der Firma Egger (Markt Markt Bibart)
(Lkr. Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim, Reg.-Bez. Mittelfranken)**



Auftraggeber: **EGGER Holzwerkstoffe Markt Bibart GmbH**
Fuchsau 3
91477 Markt Bibart

Auftragnehmer: **sbi – silvaea biome institut**
Buchstraße 15
91484 Sugenheim



Bearbeitung: Dipl. Geograph Ralf Bolz
M.Sc. Naturschutz & Landschaftsplanung Matthias Bull
B.Sc. (cand.) Geographie Christopher Bolz

10.02.2025 (final)

Abbildung 1 (Deckblatt): Blick vom südöstlichen Rand über den westlichen Teils des Geltungsbereiches. Foto: R. Bolz, 12.09.2024.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2. Datengrundlagen	3
1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2. Wirkungen des Vorhabens	7
2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
3.1. Maßnahmen zur Vermeidung.....	9
3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG).....	9
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
4.1. Verbotstatbestände.....	12
4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	21
4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	21
4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	21
5. Gutachterliches Fazit.....	22
6. Literaturverzeichnis	24
7. Anlage	28
A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	30
B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (Deckblatt): Blick vom südöstlichen Rand über den westlichen Teils des Geltungsbereiches. Foto: R. Bolz, 12.09.2024.	2
Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches in der „Fuchsau“ mit Umfeld. Der Geltungsbereich „Fuchsau“ umfasst die beiden Flurstücke Fl.Nr. 1135 und 1135/1 sowie den nördlichen Teil von Fl.Nr. 1120 und den nordöstlichen Teil von Fl.Nr. 1132, Gem. Markt Bibart.	1
Abbildung 3: Grau hinterlegt im Norden ist der aktuelle Geltungsbereich, der in dieser aktuellen saP behandelt wird. Südlich davon ist die bereits vorhandene Betriebsanlage abgebildet. Rechts nach Osten schließt der 2. Teil der Erweiterung an. Quelle: 1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Fuchsau“: Erstellt durch GICON, Stand September 2024.	2
Abbildung 4: Blick vom nordwestlichen Rand in Richtung Osten. Links ist die Bahnböschung der ICE-Strecke Würzburg – Nürnberg, im Zentrum der landwirtschaftliche Weg und rechts der Acker für das zukünftige Betriebsgelände zu erkennen. Foto: R. Bolz, 21.08.2024.	4
Abbildung 5: Blick vom nordwestlichen Rand über den Geltungsbereich in Richtung bestehender Betriebsanlage (Gmkg. Markt Bibart) nach Südosten. In diesem Bereich ist die Betriebserweiterung geplant. Foto: R. Bolz, 21.08.2024.	4
Abbildung 6: Blick von Westen über den gesamten Geltungsbereich (Acker). Im Süden befindet sich das bestehende Werk. Foto: R. Bolz, 12.09.2024.	5
Abbildung 7: Blick nach Westen auf die südliche Grenze des Geltungsbereiches mit Graben und Übergang zur Zufahrt für das bestehende Werk. Foto: R. Bolz, 24.09.2024.	5
Abbildung 8: Blick von Westen nach Osten auf das südliche Ende des Geltungsbereiches mit einer Reihe von Einzelbüschen und Krautsaum. Foto: R. Bolz, 24.09.2024.	6
Abbildung 9: Westlicher Rand des Geltungsbereichs mit der angrenzenden Böschung der Staatsstraße St2253. Blickrichtung nach Süden auf das bestehende Werk. Foto: R. Bolz, 12.09.2024.	6
Abbildung 10: Lage des Geltungsbereiches mit Darstellung eines 3 km-Radius. Innerhalb dieses Radius liegt der artenschutzrechtliche Ausgleich für die Feldlerche auf der Fl.Nr. 1268 und 1296 der Gemarkung Markt Bibart (CEF1). Zusätzlich ist der bereits bestehende Ausgleich für die gebüschbrütenden Brutvogelarten (CEF2) eingezeichnet.	11
Abbildung 11: Berechnung der potenziell vorkommenden Feldlerchenreviere im Erweiterungsbereich. Es fließen die Vergrämungsdistanzen hinsichtlich der Kulissenwirkungen ein. Mittig die 2,18 ha große Potentialfläche für die Feldlerche, die sich im Rahmen des „worst case“-Szenarios ergibt (blau schraffiert). Weiter südlich ein längliches potentielles Habitat für Goldammer und Dorngrasmücke (gelb schraffiert).	16

Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahmen	Continuous Ecological Functionality-Measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
EHK	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-LRT	Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl. Nr.	Flurnummer(n)
Gmde.	Gemeinde
Gmkg.	Gemarkung
Lkr.	Landkreis
Reg.-Bez.	Regierungsbezirk
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Firma Egger plant die Ausbaustufe 3, der Erweiterung der Betriebsanlage „Fuchsau“, in einer Entfernung von ca. 600 m südöstlich von Markt Bibart. Diese Ausbaustufe erfolgt unmittelbar nördlich des bestehenden Betriebsgeländes. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit dem Großteil der Fl.Nr. 1135 bis auf den nordöstlich Teil und die gesamte Fl.Nr. 1135/1 der Gemarkung Markt Bibart sowie eine bereits in der aktuellen Bebauung beanspruchte nördlichen Teilflächen der Fl. Nr. 1120. Darüber hinaus sind dies im Nordwesten Teile der Fl.Nr. 1132, 1131 und 1137. Alle Flächen liegen auf einer Höhe von 306 bis 320 m ü. NN. Das Gelände fällt nach Norden zur Bahnlinie hin ab, wobei die bisher nicht beanspruchten Flächen die tiefst gelegenen Teile einer Senke bilden.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 11,92 ha und wird im Norden durch den Weg an der ICE Strecke Würzburg – Nürnberg mit einer Bahnböschung und einem geschotterten Landwirtschaftsweg begrenzt. Im Westen befindet sich die hohe Straßenböschung der Staatsstraße St2253 mit Brücke über die ICE Strecke Würzburg – Nürnberg. Nach Süden grenzt das bestehenden Werk mit Anfahrt (Zulieferung) und Parkplatz an. Im Osten wird der Geltungsbereich durch die Fl.Nr. 1131/1 mit einem parallel verlaufenden Flurbereinigungsweg (Fl.Nr. 1134) begrenzt. Unmittelbar daran nach Osten angrenzend befindet sich die „Eidechsenfläche“ (westl. Teilfläche der Fl.Nr. 1133), welche eine Ausgleichsfläche aus der letzten Betriebserweiterung ist. Sie wurde speziell angelegt, um eine damals betroffenen Zauneidechsenpopulation hierher umzusiedeln.

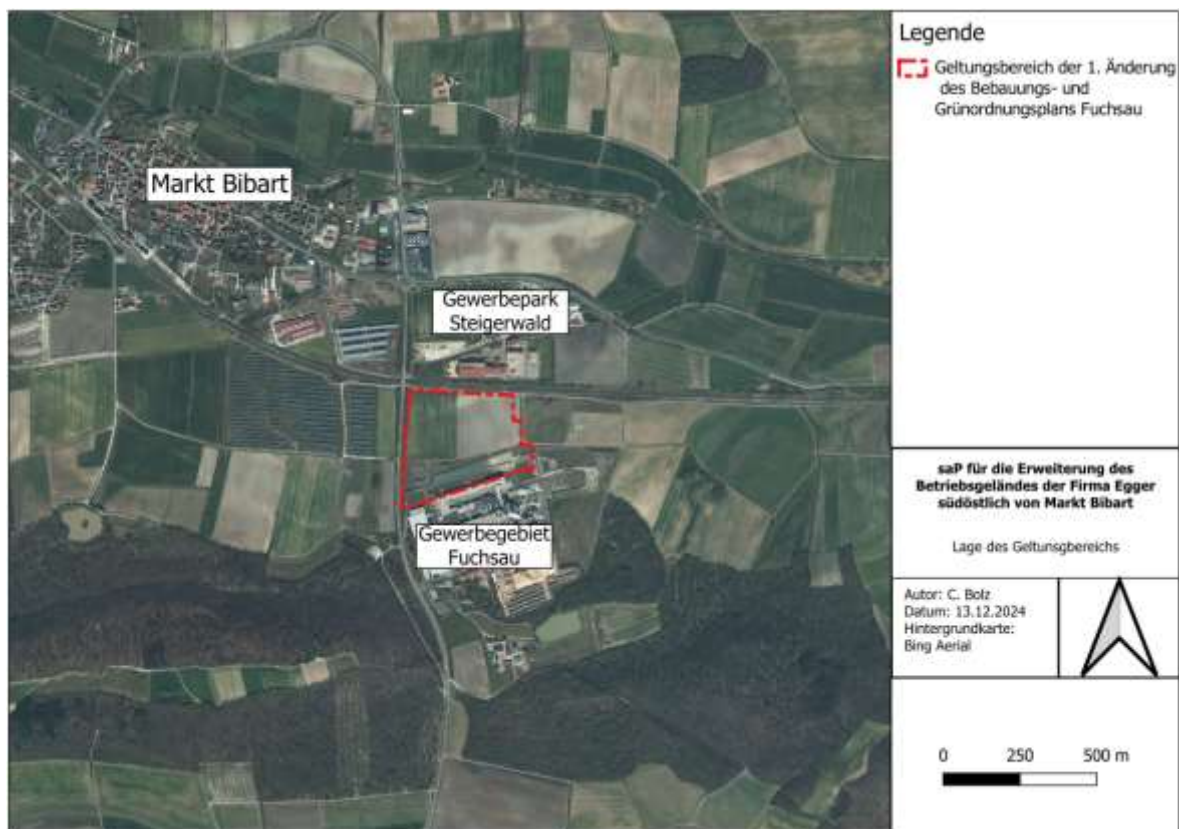


Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Fuchsau mit Umfeld. Der Geltungsbereich umfasst die beiden Flurstücke Fl.Nr. 1135 und 1135/1 sowie den nördlichen Teil von Fl.Nr. 1120 und den nordöstlichen Teil von Fl.Nr. 1132, Gem. Markt Bibart.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturparks „Steigerwald“ (NP-00014), was allerdings keine expliziten Naturschutzmaßnahmen auslöst. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind vom Vorhaben aktuell nicht mehr betroffen. Es handelte sich um das Biotop bzw. den Streuobstbestand 6328-0069-001 („Nach Norden exponierte Obstbaumwiese mit reihig gepflanzten Kirsch- und Zwetschgenbäumen nordöstlich der Firma "Reusch" bei Fuchsau. Der Biotop liegt nur knapp über der Erfassungsgrenze“), welches aktuell nicht mehr existiert. Dies wurde bereits in der letzten Betriebserweiterung in Anspruch genommen und überbaut. Mit ca. 200 m Abstand liegen die Teilflächen der NATURA2000 Gebiete FFH-Gebiet 6327-371 „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ bzw. SPA-Gebiet 6327-471 „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ bereits deutlich entfernt. Deren Flächenumriss ist im weiteren Umfeld des Vorhabens zudem auch weitgehend identisch mit dem Landschaftsschutzgebiet LSG-00569.01 „LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald“. Schutzgüter, die hier vor allem Waldarten umfassen, werden nicht tangiert.

Da durch das Vorhaben streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten, bzw. deren Lebensräume beeinträchtigt werden könnten, galt es zu klären, ob für diese Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Dies erfolgt im vorliegenden Gutachten in Form einer Worst-Case-Bewertung.



Abbildung 3: Grau hinterlegt im Norden ist der aktuelle Geltungsbereich, der in dieser aktuellen saP behandelt wird. Südlich davon ist die bereits vorhandene Betriebsanlage abgebildet. Rechts nach Osten schließt der 2. Teil der Erweiterung an. Quelle: 1. Änderung Bebauungs- und Grünordnungsplan „Fuchsau“: Erstellt durch GICON, Stand September 2024.

Die artenschutzrechtliche Bewertung wird in Form einer worst-case Betrachtung vorgenommen, da die Auftragserteilung erst sehr spät erfolgen konnte. Zwar konnten noch Begehungen zur Überprüfung eines Vorkommens des Rebhuhns durchgeführt, aber keine gesicherten Daten zum tatsächlichen

Brutgeschehen im Frühjahr der weiteren Vogelarten mehr erhoben werden. Aufgrund der hier nahezu durchgehenden Ackernutzung ist aber eine „worst-case-Betrachtung“ möglich, da einerseits keine geschützten und andererseits keine artenreichen Lebensräume betroffen sind. Zusätzlich wurden die bisherigen Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich Zauneidechse und Anlage einer Hecke als Ausgleich einer noch bestehenden auf ihre naturschutzfachliche Funktion geprüft.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2. Datengrundlagen

- BayernAtlas (2024): Verwaltung, Flurkarte, Schutzgebiete, Geologie. Online verfügbar unter: <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&plus=true&catalogNodes=11,122>, zuletzt geprüft am 12.09.2024.
- Datenabfrage über das Internetportal www.ornitho.de (Abfrage am 12.09.2024).
- Eigene Übersichtsbegehungen am 12.08.24, 21.08.24, 09.09.24, 12.09.24, 24.09.24
- ANUVA (2012): BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN INDUSTRIEGEBIET FA. RAUCH - ERWEITERUNG“
- GICON (2024): 1. Änderung Bebauung- und Grünordnungsplan „Fuchsau“ vom 14.03.2024
- GICON (2024): 1. Änderung Bebauung- und Grünordnungsplan „Fuchsau“ vom September 2024 (Arbeitskarte)

Weitere Literatur siehe Kapitel 6. Literaturverzeichnis.

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.



Abbildung 4: Blick vom nordwestlichen Rand in Richtung Osten. Links ist die Bahnböschung der ICE-Strecke Würzburg – Nürnberg, im Zentrum der landwirtschaftliche Weg und rechts der Acker für das zukünftige Betriebsgelände zu erkennen. Foto: R. Bolz, 21.08.2024.



Abbildung 5: Blick vom nordwestlichen Rand über den Geltungsbereich in Richtung bestehender Betriebsanlage (Gmkg. Markt Bibart) nach Südosten. In diesem Bereich ist die Betriebserweiterung geplant. Foto: R. Bolz, 21.08.2024.



Abbildung 6: Blick von Westen über den gesamten Geltungsbereich (Acker). Im Süden befindet sich das bestehende Werk. Foto: R. Bolz, 12.09.2024.



Abbildung 7: Blick nach Westen auf die südliche Grenze des Geltungsbereiches mit Graben und Übergang zur Zufahrt für das bestehende Werk. Foto: R. Bolz, 24.09.2024.



Abbildung 8: Blick von Westen nach Osten auf das südliche Ende des Geltungsbereiches mit einer Reihe von Einzelbüschen und Krautsaum. Foto: R. Bolz, 24.09.2024.



Abbildung 9: Westlicher Rand des Geltungsbereichs mit der angrenzenden Böschung der Staatsstraße St2253. Blickrichtung nach Süden auf das bestehende Werk. Foto: R. Bolz, 12.09.2024.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Im erweiterten südlichen Umfeld des geplanten Baugebietes liegen in ca. 200 m Entfernung Teilflächen der NATURA2000 Gebiete FFH-Gebiet 6327-371 „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ bzw. SPA-Gebiet 6327-471 „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“. Deren Flächenumriss ist im weiteren Umfeld des Vorhabens zudem weitgehend identisch mit dem Landschaftsschutzgebiet LSG-00569.01 „LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald“. Eine Prüfung, ob die Schutzziele der benannten Natura2000-Gebiete betroffen sind, wurde bereits im Zuge der Aufstellungsverfahren zu den rechtskräftigen Bebauungsplänen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Fuchsau“ sowie Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Industriegebiet Fa. Rauch - Erweiterung“ durchgeführt. Schutzgüter dieser Schutzgebiete sind nicht betroffen.

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Während der Bauphase sind Lärm- und auch Staubemissionen in die Umgebung teilweise unvermeidbar. Besonders störungsempfindliche Arten gegenüber Lärm könnten dadurch betroffen sein. Durch Baueinrichtungen, -materialien und -maschinen sowie arbeitende Personen, die im Gebiet gewöhnlich nicht vorhanden sind, können wildlebende Tiere gestört oder getötet werden. Durch Erschließungsmaßnahmen und Bebauung wird Oberboden umgelagert und der Boden verdichtet und versiegelt. Dies kann zum Verlust von Reproduktions- und Nahrungshabitaten von im Gebiet lebenden Wildtieren führen. Durch Gehölzentfernungen werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von in Gehölzen brütenden Vogelarten entfernt.

2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch das Baugebiet werden landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht, umgewandelt und teilweise versiegelt. Folglich verschwinden dauerhaft Reproduktions- und Nahrungsräume für heimische Tier- und Pflanzenarten (z.B. bodenbrütende Vögel). Für Arten, die horizontale Landschaftselemente meiden, könnte durch die Kulissenwirkung des neuen Baugebietes Lebensraum verloren gehen. Die Mobilität bodenbewohnender Tiere wird beeinträchtigt (z.B. durch die Barrierewirkung von Mauern und Straßen). Weitere Trennungsbarrrieren entstehen aufgrund von Licht- und Lärmemissionen. Durch die Abführung des Regenwassers geht ein Teil für die Grundwasserneubildung verloren.

2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch das Gewerbegebiet entsteht zusätzlicher Verkehr (Zunahme von Licht- und Lärmemissionen) und das Aufkommen von Menschen und Maschinen in diesem Bereich nimmt stark zu, was angrenzende störungsempfindliche Arten verdrängen könnte. Jedoch unterliegt das Gebiet auch jetzt schon Störungen durch das angrenzende Gewerbegebiet sowohl von Norden wie auch Süden (bestehende Betriebsanlagen) und die ICE-Strecke wie auch die Staatsstraße. Durch die Beleuchtung des Gebietes sowie der Zufahrten ist von zusätzlichen nächtlichen Lichtemissionen auszugehen.

Dadurch kann die nachtaktive Fauna in ihrer Aktivität gestört werden. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch Beleuchtungsanlagen werden die aktuell umweltverträglichsten Beleuchtungstechniken empfohlen.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrung zur Vermeidung wird durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrung:

M1: Die Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten beginnen nach Beendigung der Vogelbrutzeit ab Oktober und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar unter Absprache der zuständigen Behörden (Frau Zeilinger am 14.10.2024).

M2: Ab- bzw. Umlagerung des Oberbodens aus der Baufeldvorbereitung auf den östlichen Teil der Fl.Nr. 1133 der Gemarkung Markt Bibart nur außerhalb der Vogelbrutzeit ab Oktober und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar. Dies wurde bereits mit der zuständigen Naturschutzbehörde am 14.10.2024 geklärt und genehmigt.

Falls die Ablagefläche länger als zwei Wochen nicht befahren oder genutzt werden sollte und innerhalb der Vogelbrutzeit eine Wiedernutzung stattfinden soll, muss ein Spezialist die Fläche begehen um eine mögliche Ansiedlung der Feldlerche zu prüfen, damit das Tötungsverbot nicht ausgelöst wird.

M3: Umsetzung von Maßnahmen zur Reduzierung störender Lichtemissionen: Wo möglich bestenfalls Verzicht auf Beleuchtung, ansonsten größtmögliche Minimierung der Beleuchtungszeiten. Unabdingbare Lichtquellen sind so niedrig wie möglich zu installieren. Keine Verwendung nach oben oder horizontal abstrahlender Lichtquellen. Bevorzugt Verwendung von Lichtquellen mit präziser Ausrichtung des Lichtkegels und geringer Beleuchtungsstärke. Keine Installation von Außenbeleuchtungsanlagen mit umweltschädlichen, d.h. die nachtaktive Fauna stark anlockenden Lichtquellen. Einsatz der umweltverträglichsten, neusten Techniken: Dies sind LED-Leuchten mit warmweißem bis rötlichem Licht ohne Blauanteile (2000 K oder niedriger). Diese Leuchtypen zeichnen sich im Vergleich zu herkömmlichen Lampentechniken durch einen deutlich verringerten Insektenanflug aus. Hierdurch wird auch in Zukunft eine kontinuierliche Nahrungsversorgung für Fledermäuse gesichert, da nachtaktive Insekten von diesen Lichtquellen nur in geringer Zahl angelockt und getötet werden, bzw. aus dem Reproduktionszyklus ausscheiden. Auch beeinflussen diese Lichtquellen die Raumnutzung von Fledermäusen am geringsten (ZSCHORN & FRITZE 2022). Die etwas höheren Anschaffungskosten solcher Lampentypen werden mittelfristig durch die lange Lebensdauer und den geringen Energieverbrauch kompensiert.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrung:

CEF1: Für jedes verlorengelassene Feldlerchenrevier wird das nachfolgende Maßnahmenpaket „Blühfläche, Blühstreifen oder Ackerbrache“ angewendet (vgl. BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2023):

Anforderungen an die Lage der Maßnahme:

- Anzustreben ist die möglichst direkte räumliche Nähe zu bestehenden Vorkommen (Radius von 3 km, vgl. 10), da hieraus die Attraktionswirkung der Maßnahme gesteigert wird und somit die Erfolgsaussichten der Maßnahme deutlich erhöht sind. Teilflächen sind in möglichst geringem Abstand zueinander innerhalb eines möglichst eng umgrenzten Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße umzusetzen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze oder anthropogene Strukturen (Ortsränder, Einzelgebäude, usw.);
- Hanglagen nur bei geringer Neigung bis 15° übersichtlichem oberem Teil, keine engen Tallagen;
- Lage von streifenförmigen Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen und Straßen. Der Mindestabstand sollte 100 m nicht unterschreiten.
- Abstand zu Vertikalstrukturen:
 - bei Einzelbäumen, Feldhecken: Abstand > 50 m (Einzelbäume, Feldhecken),
 - bei Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze: Abstand > 120 m
 - bei geschlossener Gehölzkulisse: Abstand > 160 m
- Lage nicht unter Hochspannungsleitungen: die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungsfreileitungen ein.
 - bei einer Masthöhe bis 40 m: Abstand > 50 m
 - bei einer Masthöhe von 40 - 60 m: Abstand > 100 m
 - bei einer Masthöhe > 60 m: Abstand > 150 m
 - bei mehreren parallel geführten Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60 m: Abstand > 200 m

Erläuterungen des Maßnahmenpakets: Blühfläche, Blühstreifen oder Ackerbrache

Anlage eines Blühstreifens (Ackerbuntbrache) mit einer Mindestgröße von 0,5 ha (pro Brutrevier) oder Anlage eines ebenso großen Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird. Dementsprechend ist bei dem geplanten Vorhaben eine Fläche von 0,5 ha (hier ein betroffenes Feldlerchenbrutpaar) anzusetzen. Der Ausgleich kann als zusammenhängende Fläche oder in Form von Einzelflächen mit jeweils mind. 2.000 m² auf max. 3 ha verteilt angelegt werden. Die Mindestbreite der Flächen bei streifiger Umsetzung beträgt 20 m. Keine Bearbeitung zwischen dem 15.3. und 1.7. Die Lage der Ausgleichsfläche/n muss in Absprache mit einem Experten festgelegt werden.

Folgende Punkte sind bei der Anlage der Feldlerchenfläche zu beachten:

- Ansaat einer blütenreichen Saatgutmischung, z. B. Mischung 23 - „Blühende Landschaft – Frühjahrsansaat, mehrjährig“ von Rieger-Hofmann (<https://www.rieger-hofmann.de/rieger-hofmann-shop/mischungen/mischungen-fuer-die-land-und-forstwirtschaft/23-bluehende-landschaft-fruehjahrsansaat-mehrjaehrig.html>, 02.08.2023).

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

- Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für die Feldlerche als Bruthabitat dienen zu können - um dies zu gewährleisten, ist die Mischung in halber Saatgutstärke (max. 50 %) anzusäen. Rohbodenstellen sollen erhalten bleiben. Die Mischung darf keine Gräser enthalten.
- Keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd
- Rotation möglich – Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd
- Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel (PSM) und keine mechanische Unkrautbekämpfung
- Abstand zu Vertikalstrukturen wie oben beschrieben

CEF2: Eine Pflanzung von Einzelbüschen über eine Länge von 100 m mit standortgerechten Gehölzen, außerhalb des Geltungsbereiches, als Ausgleich für zu erwartende Habitatverluste bei gebüschbrütenden Vogelarten ist erforderlich. Die Anpflanzung erfolgt über die Dornensträucher Schlehe (*Prunus spinosa*) (80%), Heckenrose (*Rosa canina*) und Weißdorn (*Crataegus spec.*) inkl. eines beidseitigen Saumstreifens von je zwei Meter. Die Maßnahme ist als externe Maßnahme textlich im B-Plan festzusetzen.

Die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen müssen dauerhaft gesichert werden. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

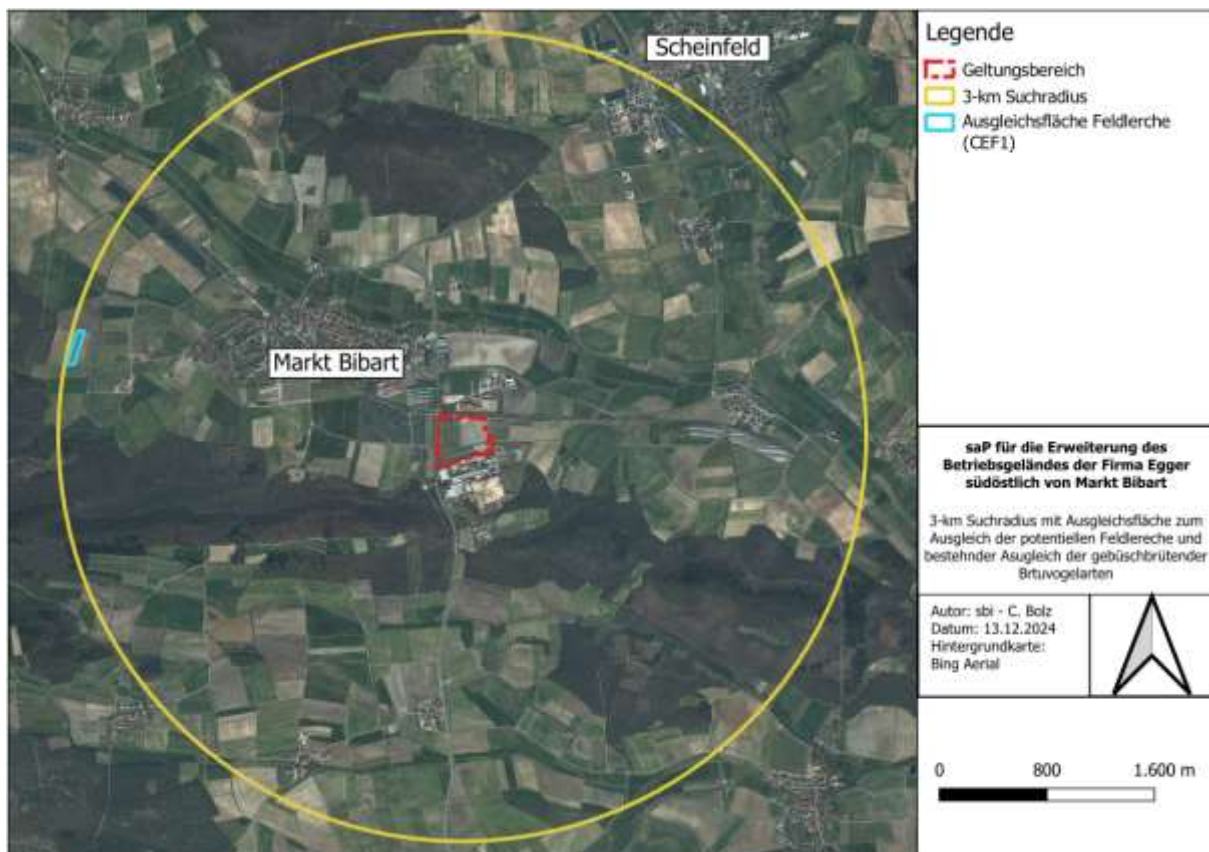


Abbildung 10: Lage des Geltungsbereiches mit Darstellung eines 3 km-Radius. Innerhalb dieses Radius liegt der artenschutzrechtliche Ausgleich für die Feldlerche auf der Fl.Nr. 1268 und 1269 der Gemarkung Markt Bibart (CEF1).

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1. Verbotstatbestände

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

§ 44 (1) Nr.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.2 Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

„Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.3 Schädigungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.2.1. Säugetiere

Grundsätzlich ist ein Vorkommen streng geschützter Fledermausarten im Vorhabensumfeld nicht auszuschließen. Grundsätzlich sind keine Strukturen für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Planungsbereich vorhanden. Den Heckenzeilen dürfte eine Funktion als Leitlinien während der Jagd oder für Transferflüge zukommen. Für diese erfolgte im funktionalen Umfeld bereits der Ausgleich. Eine Beeinträchtigung dieser Artengruppe durch die geplanten Baumaßnahmen ist dennoch auszuschließen, da die Jagd- und Transferflüge der meisten Fledermausarten in größeren Höhen stattfinden und kein baulicher Eingriff in potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen soll.

Ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist im betroffenen TK-25-Kartenblatt „6328 Scheinfeld“ zwar bekannt (LfU 2023 & eigene Erhebungen), da aber vorhabensbedingt kein Eingriff in die umliegenden Wälder und deren Mantelgehölze stattfindet, kann eine Beeinträchtigung dieser streng geschützten Bilchart ausgeschlossen werden. Es handelt sich hier um eine durch Agrarland völlig isolierte angepflanzte Hecke, so dass eine Neubesiedlung extrem unwahrscheinlich wäre und daher ausgeschlossen wird.

Andere streng geschützte Säugetierarten können aufgrund ihrer Verbreitung sowie ungeeigneter Habitatbedingungen im Vorhabensbereich und dessen näherer Umgebung ausgeschlossen werden.

4.2.2.2. Reptilien

Konventionell ackerbaulich genutzte Flächen, wie der vom Vorhaben betroffene zentrale Bereich, stellen i.d.R. keinen (Teil-)Lebensraum für streng geschützte Reptilienarten wie Zauneidechse (*Lacerta agilis*) oder Schlingnatter (*Coronella austriaca*) dar. Nur auf der „Eidechsenfläche“ (Fl. Nr. 1133) sind bedingt durch die Umsiedlung und die vorhandenen Strukturen, Vorkommen der Zauneidechse zu erwarten und der Schlingnatter nicht auszuschließen. Da das Gebiet aber nicht im aktuellen Planungsbereich liegt, werden die dort vorhandenen Eidechsen nicht beeinträchtigt. Auch entlang der Bahnlinie sind Vorkommen zu erwarten. Da in das Gleisbett und die angrenzende Böschung, welche vom Vorhabensbereich zudem durch den landwirtschaftlichen Weg getrennt liegen, nicht eingegriffen wird, sind hier keine Beeinträchtigungen dieser beiden Arten zu erwarten. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten ist hier nicht vorhanden.

4.2.2.3. Amphibien

Innerhalb der Vorhabens-Teilflächen liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer, die Amphibien als Laichplatz dienen könnten. Als Landlebensraum werden reine Ackerflächen nur von der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), seltener auch von der Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) genutzt. Für beide Arten ist ein Vorkommen aus dem betroffenen TK-25-Kartenblatt „6328 Scheinfeld“ unbekannt (LfU 2023). Aufgrund der stark tonigen Böden sind

auch keine Vorkommen dieser beiden Arten zu erwarten. Das Tötungsverbot greift daher nicht. Eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann daher ausgeschlossen werden.

4.2.2.4. Libellen

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

4.2.2.5. Käfer

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Käferarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BartSchV 2005) ist aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

4.2.2.6. Tag- und Nachtfalter

Innerhalb des Planungsgebietes sowie in dessen direktem Umfeld gibt es keine Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), welcher vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) als Larvalpflanze genutzt wird. Daher ist ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitate auszuschließen. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist ebenfalls aufgrund fehlender Larvalnahrungspflanzen in diesem Bereich auszuschließen.

Allerdings konnte ein Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) nicht ausgeschlossen werden, da im brachliegenden westlichen Teil der Krause Ampfer vorkommt und einen potenziellen Larvallebensraum bietet. Zudem hat sich diese Art innerhalb der letzten 15 Jahre bis in den westlichen Landkreis NEA ausgebreitet.

Daher erfolgte am 18.09.24 eine Kontrolle der potenziellen Nahrungspflanzen auf die Präimaginalstadien der 2. Generation. Dies sind zu diesem Zeitpunkt die Eier, Eihüllen, Jungrauen sowie deren Fraßbild. Eine Nutzung der hier vorhandenen Pflanzen konnte nicht nachgewiesen werden. Damit kann ein Tötungsverbot dieser streng geschützten Art ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von weiteren Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Schmetterlingsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung kann im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Eine Datenabfrage über das ornithologische Meldeportal ornitho.de am 16.09.2024 ergab keine Hinweise auf Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Vogelarten aus dem eigentlichen Vorhabensbereich. Auch aus dem näheren Umfeld der geplanten Anlage existieren keine Meldungen wertgebender Vogelarten.

Für bodenbrütende Vogelarten offener Landschaften dürfte, bedingt durch mehrere bestehende Vorbelastungen, so die strukturelle Wirkkulisse der hohen Böschung der Staatsstraße 2253 im Westen, Gebäude im Norden sowie der strukturellen Kulissenwirkung der Baumhecke auf der Ostseite, die Eignung der Vorhabensfläche als Brutlebensraum eingeschränkt sein. Nichtsdestotrotz muss im Zuge eines Worst-Case-Szenarios aufgrund der generell offenen Landschaftsstruktur von einer Besiedlung der Fläche durch die **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) ausgegangen werden.

Zur Ermittlung eines „worst case“-Szenarios wurden die vorhandenen Wirkkulissen ermittelt. Die hierfür herangezogenen Abstände liegen unter denen der im „Maßnahmenpapier Festlegung Feldlerche im Rahmen der saP“ festgesetzten Distanzen hinsichtlich von Ausgleichsflächen (vgl. Abb. 12). Eine Lärmkulisse durch die St 2253 und die ICE-Strecke wurde nicht berücksichtigt.

Die durchschnittliche Siedlungsdichte in vergleichbar offenen Ackerlandschaften Westmittelfrankens liegt etwa bei 2,64 Revieren / 10 ha (eigene Datensammlung des Büros sbi, basierend auf 45 zwischen 2019 und 2024 durchgeführten Projekten). Bei einer Dichte von 2,4 Revieren auf 10 ha (Mittelfranken) entfallen auf die im Kerneingriffsbereich (Fl.Nr. 1135 & 1135/1) verbleibenden 2,18 ha rechnerisch 0,58 Reviere (vgl. Abb. 13).

Legt man diesen Wert zugrunde und wendet ihn auf die vom Vorhaben betroffene Flächengröße an, sind damit theoretisch 0,58 Brutpaare der Feldlerche vom Vorhaben betroffen. Da es in der Natur nur ganze Reviere gibt und Kulissenwirkungen sich unterschiedlich auswirken können, wird im Sinne einer „Worst-Case“-Bewertung von einem betroffenen Feldlerchenrevier ausgegangen. Andere potentiell vorkommende Bodenbrüter wie Wiesenschafstelze (*Motacilla f. flava*) oder Rebhuhn (*Perdix perdix*) profitieren von den Maßnahmen für die Feldlerche gleichermaßen und werden in Bezug auf den Ausgleichsbedarf subsummiert. Hinsichtlich des ganzjährig vorhandenen Rebhuhns erfolgte an allen durchgeführten Geländetagen keine Beobachtungen, sodass eine Besiedlung äußerst unwahrscheinlich ist.

Südliche des potentiellen Gebiets für die Feldlerche und nördlich der Park- und Fahrmöglichkeiten sind Gebüsche vorhanden. Diese Strukturen werden gerne als Brutplätze von Goldammer und Dorngrasmücke genutzt. Es ist davon auszugehen, dass diese beiden Vogelarten jeweils zwei Brutreviere in diesem Bereich haben, die durch den Wegfall dieser Gebüschstrukturen beeinträchtigt werden.

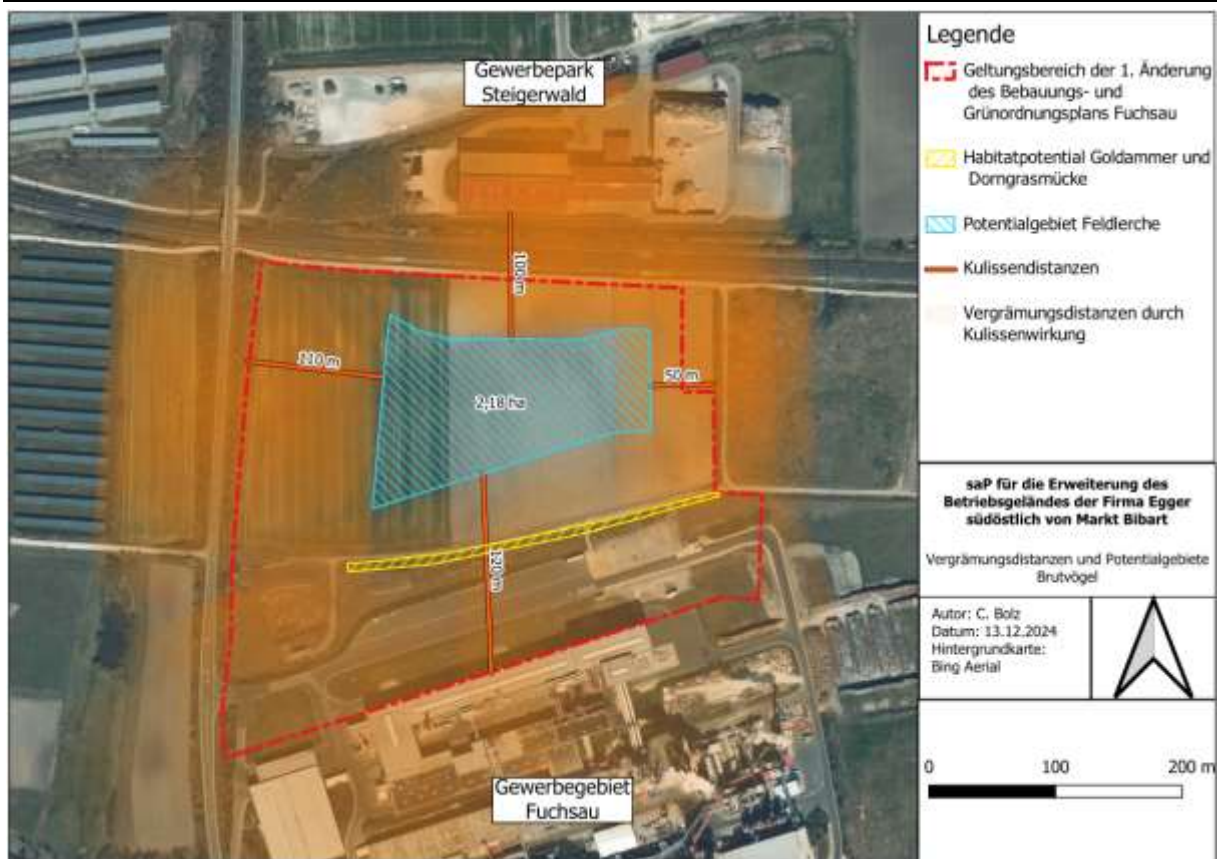


Abbildung 11: Berechnung der potenziell vorkommenden Feldlerchenreviere im Erweiterungsbereich. Es fließen die Vergrämungsdistanzen hinsichtlich der Kulissenwirkungen ein. Mittig die 2,18 ha große Potentialfläche für die Feldlerche, die sich im Rahmen des „worst case“-Szenarios ergibt (blau schraffiert). Weiter südlich ein längliches potentielles Habitat für Goldammer und Dorngrasmücke (gelb schraffiert).

Bodenbrüter offener Landschaften	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL
1. Grundinformationen	
Feldlerche:	
Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3	Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Status: Brutvogel	
Der Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:	
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig - unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig - schlecht
„Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodunginseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist.“ (LfU 2023)	
Lokale Population:	
Die Art ist im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes noch relativ weit und in moderaten Siedlungsdichten verbreitet, so dass der EHZ als „gut“ (B) bewertet werden kann.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A)	<input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)
Vorkommen im Untersuchungsgebiet:	
Im Worst-Case-Szenario wird von einer Betroffenheit von einem Feldlerchenrevier ausgegangen (vgl. obige Erläuterungen mit Abb. 13).	
2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Baubedingte Individuenverluste (insb. Eier, nichtflügge Jungvögel) können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten und Arbeiten zur Umlagerung des Oberbodens erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffene Art die reproduktive Phase bereits abgeschlossen hat (Oktober bis Ende Februar).	
Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme <u>nicht</u> erfüllt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja	
<ul style="list-style-type: none">• Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.• Ab- bzw. Umlagerung des Oberbodens aus der Baufeldvorbereitung auf die östliche Teilfläche der Fl.Nr. 1133 nur außerhalb der Vogelbrutzeit ab Oktober und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar. Danach sind keine Erdarbeiten mehr auszuführen.• Wenn die Erdaufschüttungen während der Vogelbrutzeit weitergeführt werden, muss wenn die Ablagefläche länger als einen halben Monat nicht befahren oder genutzt werden sollte und innerhalb der Vogelbrutzeit eine Wiedernutzung stattfinden soll, muss ein Spezialist die Fläche begehen um eine mögliche Ansiedlung der Feldlerche zu prüfen und ggf. ausschließen.	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Baubedingte Revieraufgaben infolge von Störungen können ausgeschlossen werden, indem der Baubeginn und Oberbodenumlagerungen außerhalb der Brutzeit erfolgen.	
Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme <u>nicht</u> erfüllt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja	

Bodenbrüter offener Landschaften	
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL
<ul style="list-style-type: none">• Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.• Ab- bzw. Umlagerung des Oberbodens aus der Baufeldvorbereitung auf die östliche Teilfläche der Fl.Nr. 1133 nur außerhalb der Vogelbrutzeit ab Oktober und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar. Danach sind keine Erdarbeiten mehr auszuführen.• Wenn die Erdaufschüttungen während der Vogelbrutzeit weitergeführt werden, muss wenn die Ablagefläche länger als einen halben Monat nicht befahren oder genutzt werden sollte und innerhalb der Vogelbrutzeit eine Wiedernutzung stattfinden soll, muss ein Spezialist die Fläche begehen um eine mögliche Ansiedlung der Feldlerche zu prüfen und ggf. auszuschließen.	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Durch das Vorhaben ist nach gutachterlicher Worst-Case-Einschätzung mit einem Lebensraumverlust für ein Feldlerchenpaar zu rechnen, welches die Fläche und deren Nahbereich künftig infolge von Überbauung und Kulissenwirkung meiden wird. Hier sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, um diesen Verlust zu kompensieren (CEF-Maßnahmen).	
Ein Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt bei Umsetzung folgender Maßnahmen <u>nicht</u> vor.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein	
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ja	
<ul style="list-style-type: none">• Für jedes verlorengelassene Feldlerchenrevier ist eines der drei nachfolgenden Maßnahmenpakete anzuwenden (vgl. BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2023). Die Umsetzung der Maßnahme muss im räumlichen Umfeld von drei Kilometer Radius um die festgestellten Feldlerchenreviere erfolgen. <i>Bzgl. der genauen Erläuterung der Maßnahmenpakete siehe Kapitel 3.2.</i><ol style="list-style-type: none">1. Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen (hier: 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen auf einer Fläche von 3 ha) oder2. Blühfläche, Blühstreifen oder Ackerbrache (hier: 0,5 ha) oder3. Erweiterter Saatreihenabstand (hier: 1 ha)	
<u>Alle beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen müssen dauerhaft gesichert werden. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.</u>	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Gebüschbrütende Singvogelarten	
Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL	
1. Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * bis 3 Art im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Status: Brutvögel	
Der Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region :	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig (Goldammer) <input checked="" type="checkbox"/> günstig (Dorngrasmücke)	
Die aufgeführten Arten sind Brutvögel der halboffenen bis offenen, strukturreichen Landschaft mit Hecken, Feldgehölzen und Einzelbüschen. Während die Goldammer die vergleichsweise geringsten Anforderungen an die Habitatstruktur stellt und Heckenreihen, Waldränder und Feldgehölze besiedelt, bevorzugt die Dorngrasmücke vor allem heterogene Einzelgebüsche mit Krautsäumen.	
Lokale Populationen:	
Mangels der Möglichkeit einer populationsbiologischen oder -genetischen Abgrenzung werden die Artbestände im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim als lokale Populationen definiert. Alle aufgeführten Arten sind hier in geeigneten Habitaten noch flächendeckend verbreitet und kommen in regional üblichen Siedlungsdichten vor. Die Bewertung des EZ der Arten wird mit „gut (B)“ bewertet.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
Vorkommen im Untersuchungsgebiet:	
Im Sinne einer Worst Case - Betrachtung müssen zwei Goldammerreviere und zwei Reviere der Dorngrasmücke als potentiell vom Eingriff betroffen gelten.	
2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Maßnahmenbedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffenen Arten die reproduktive Phase bereits abgeschlossen haben (Anfang Oktober bis Ende Februar).	
Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme <u>nicht</u> erfüllt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja	
• Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gehölzen nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	
Die genannten Arten unterliegen z.T. bereits jetzt Störungen durch den Werksverkehr. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es bau- und betriebsbedingt zwar zu weiteren Störungen, diese können aber nicht als erheblich gelten, da hierdurch keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten sind. Baubedingte Revieraufgaben können ausgeschlossen werden, indem der Baubeginn außerhalb der Brutzeit erfolgt.	
Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme <u>nicht</u> erfüllt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja	
• Beginn der Baufeldvorbereitung, Bauarbeiten und Entfernung von Gehölzen nach Beendigung der Brutzeit ab Oktober und Abschluss vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.	

Gebüschbrütende Singvogelarten Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Durch das Vorhaben kommt es zur Beseitigung und Überbauung von Lebensraumstrukturen für Gebüschbrüter sowie zu einer Überbauung verbleibender Habitate sowie visueller Störreize. Da geeignete Habitatstrukturen i.d.R. bereits von innerartlicher Konkurrenz besetzt sind, kann die ökologische Funktion der betroffenen Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht adäquat bzw. nicht ohne nennenswerte Funktionsminderung weiter erfüllt werden. Ein Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt bei Beachtung folgender Maßnahme <u>nicht</u> vor.
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ja
<ul style="list-style-type: none">• Pflanzung von Einzelbüschen über eine Länge von 100 m mit standortgerechten Gehölzen, außerhalb des Geltungsbereiches, als Ausgleich für zu erwartende Habitatverluste bei gebüschbrütenden Vogelarten. Die Anpflanzung erfolgt über die Dornensträucher: Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Heckenrose (<i>Rosa canina</i>) und Weißdorn (<i>Crataegus spec.</i>) inkl. eines beidseitigem Saumstreifen von je zwei Meter.
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten im Planungsbereich ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus im UG ist auszuschließen.

4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weitere streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Planungsbereich ausgeschlossen werden.

5. Gutachterliches Fazit

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung behandelt die 1. Änderung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Fuchsau“, Markt Markt Bibart (Lkr. Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim, Reg.-Bez. Mittelfranken). Der Geltungsbereich umfasst insgesamt 11,92 Hektar.

Im Rahmen der Worst-Case-Bewertung muss unter Berücksichtigung der Vorbelastungen von einer Betroffenheit eines Revieres der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie von je zwei Revieren von Goldammer und Dorngrasmücke ausgegangen werden. Es handelt sich hierbei um nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie geschützte europäische Vogelarten.

Insgesamt ergeben sich drei Maßnahmen zur Vermeidung, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Darüber hinaus werden zwei Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) notwendig, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Diese beinhaltet auch die Kontrolle der fachgerechten Umsetzung.

Unter vollständiger Beachtung der angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

Sugenheim, den 10.02.2025



Ralf Bolz

6. Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.Nr.: 791-8-1.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE): ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 8.11.1997 (ABI. Nr. 305).
- RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 2.APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 8.5.1991 (ABI. Nr. 115).
- RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

Rote Listen

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibien) Bayerns. Bearbeitung: G. Hansbauer, H. Distler, R. Malkmus, J. Sachteleben, W. Völkl (†), Zahn, A. – Augsburg, 27 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. Bearbeiter: Hansbauer, G., Assmann, O., Malkmus, R., Sachteleben, J., Völkl, W. & Zahn, A. Augsburg, 19 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Rote Liste und Gesamtartenliste Bayern – Weichtiere – Mollusca.– Bearbeitung: Colling, M. – März 2022, Augsburg, 36 S.
- BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(3). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 291–316.
- GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & R. RIES (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(4). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

- HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & A. PAULY (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(1). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- JUNGBLUTH, J.H. & D. VON KNORRE (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Binnenmollusken (Schnecken und Muscheln; Gastropoda et Bivalvia) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & M. Strauch (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 647–708.
- KORNECK, D.; M. SCHNITTLER & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – Schriftenr. Vegetationskde. 28: 21-187.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- OTT, J.; CONZE, K.J.; GÜNTHER, A.; LOHR, M.; MAUERSBERGER, R.; ROLAND, H.-J. & F. SUHLING (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement. 14. 395-422.
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RUDOLPH, B.-U.; SCHWANDNER, J. & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- RUDOLPH, B.-U. & P. BOYE (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 06.11.2020.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H. G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13 - 112.
- VOITH, J.; BRÄU, M.; DOLEK, M.; NUNNER, A. & W. WOLF (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- WACHLIN, V. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Eulenfalter, Trägspinner und Graueulchen (Lepidoptera: Noctuoidea) Deutschlands. – In: BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (Red.): Rote Liste

gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 197–239.

WINTERHOLLER, M.; BURBACH, K.; KRACH, J. E.; SACHTELEBEN, J.; SCHLUMPRECHT, H.; SUTTNER, G.; VOITH, J. & F. WEIHRAUCH (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Online verfügbar unter https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Tiere_und_Pflanzen/Tiere/Insekten/Libellen/Rote_Liste/Rote_Liste_Libellen_2016.pdf, zuletzt geprüft am 22.03.2022.

WOLF, W. & H. HACKER (2003): Rote Liste gefährdeter Nachtfalter (Lepidoptera: Sphingidae, Bombycidae, Noctuidae, Geometridae) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 223–233. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

Literatur

ANDRÄ, E.; ASSMAN, O.; DÜRST, T.; HANSBAUER, G. & A. ZAHN (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & F. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Sonderausgabe in einem Band. Wiesbaden (AULA-Verlag), 622 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2023): Arteninformationen. Online verfügbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, zuletzt aufgerufen am 17.01.2023.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse - Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen. Online verfügbar unter: https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_nat_00349. zuletzt aufgerufen am 02.08.2024.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Online verfügbar unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_feldlerche.pdf, zuletzt geprüft am 02.08.2023.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. V. & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart.

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Laurenti-Verlag, Bielefeld, 160 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (2018): Lokale Population & Gefährdung der Zauneidechse. Online verfügbar unter: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/reptilien/zauneidechse-lacerta-agilis/lokale-population-gefaehrdung.html?no_cache=1, zuletzt geprüft am 20.07.2022.

DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

GERLACH, B.; DRÖSCHMEISTER, R.; LANGGEMACH, T.; BORKENHAGEN, K.; BUSCH, M.; HAUSWIRTH, M.; HEINICKE, T.; KAMP, J.; KARTHÄUSER, J.; KÖNIG, C.; MARKONES, N.; PRIOR, N.; TRAUTMANN, S.; WAHL, J. & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

-
- MESCHEDE A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- MESCHEDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018). Online verfügbar unter http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf, zuletzt geprüft am 09.09.2018.
- RÖDL, T.; RUDOLPH, B. U.; GERSTBERGER, I.; WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V., dem Landesbund für Vogelschutz e. V. in Bayern und der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer, 256 S., Stuttgart.
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 791 S.
- SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- VON LOSSOW, G. (2020): saP-Arbeitshilfe – Feldlerche. Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen. Herausgegeben vom Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand: 24.11.2020.

7. Anlage

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung mit Stand vom 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

für Liste B Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

Rote Liste:

- 0** ausgestorben oder verschollen
- 1** vom Aussterben bedroht
- 2** stark gefährdet
- 3** gefährdet
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R** extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D** Daten defizitär
- V** Arten der Vorwarnliste
- nb** nicht bewertet

Artenschutz:

- bg** besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
- sg** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region (EHK):

- s** ungünstig – schlecht
- u** ungünstig – unzureichend
- g** günstig
- ?** unbekannt

RL BY: Rote Liste Bayern:

für Säugetiere und Libellen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2017)

für Vögel und Tagfalter: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016)

für Kriechtiere, Lurche Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2019)

für Fische, Käfer, Nachtfalter, Schemen und Muscheln: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

für Gefäßpflanzen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

RL D: Rote Liste Deutschland:

für Säugetiere: MEINIG et al. (2020)

für Vögel: RYSLAVY et al. (2020)

für Kriechtiere: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

für Lurche: ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020)

für Fische: FREYHOF (2009)

für Tagfalter: REINHARDT & BOLZ (2011)

für Nachtfalter: WACHLIN & BOLZ (2011)

für Libellen: OTT et al. (2015)

für Binnenmollusken: JUNGBLUTH & KNORRE (2011)

für Gefäßpflanzen: KORNECK et al. (2018)

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten**

Mit „V“ wurden Arten gekennzeichnet, welche nicht für den Landkreis Neustadt Aisch - Bad Windsheim bekannt sind.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
Fledermäuse							2017	2020		
		0			Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x	u
		0			Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		3	x	g
		0			Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	x	u
		0			Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			x	g
		0			Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x	u
0					Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2		x	u
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x	s
		0			Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	x	u
		0			Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>			x	g
		0			Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>			x	g
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	x	s
		0			Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x	u
		0			Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x	u
0					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V		x	u
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	x	u
		0			Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			x	u
	0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>			x	g
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>			x	g
		0			Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x	u
		0			Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x	?
		0			Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			x	g
							2017	2020		
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x	
	0				Biber	<i>Castor fiber</i>		V	x	g
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x	s
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x	u
	0				Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>		V	x	u
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x	s
0					Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x	?
	0				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x	u
Kriechtiere							2019	2020		
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x	u
0					Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	nb	1	x	s
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x	u
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x	s
	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x	u
				x	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x	u
Lurche							2019	2020		
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>			x	u
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	x	s
	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x	s
	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	x	u
	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x	?

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
		0			Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x	u
	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2	x	u
	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x	u
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x	u
	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	x	g
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	2	x	s
Fische							2003	2009		
0					Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>			x	u
Libellen							2017	2015		
0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3		x	u
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x	u
	0				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V		x	g
	0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x	u
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	x	s
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x	u
Käfer							2003	2011		
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x	
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x	s
	0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x	u
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x	s
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x	g
0					Fam. Laufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	1	1	x	s
Tagfalter							2016	2011		
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x	s
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x	s
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x	u
	0				Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x	g
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x	s
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x	u
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x	s
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x	s
	0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x	s
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x	s
Nachtfalter							2003	2011		
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x	u
0					Heckenwollafer	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x	s
	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	x	?
Schnecken							2021	2011		
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x	s
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	x	u
Muscheln							2021	2011		
	0				Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x	s

Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BY 2003	RL D 2018	sg	EHK
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x	g
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x	u
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x	s
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x	u
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x	u
	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x	u
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x	g
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x	s
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x	s
0					Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	2	2	x	u
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x	s
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x	s
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x	s
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x	g
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x	u
0					Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x	u
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x	u

B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste. Mit „V“ wurden Arten gekennzeichnet, welche nicht als Brutvögel für den Landkreis Neustadt Aisch - Bad Windsheim bekannt sind.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>		R	-	
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>		R	-	
0					Alpensneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-	
		0			Amsel	<i>Turdus merula</i>			-	
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x	s
	0				Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			-	
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R		-	u
	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		3	x	g
	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-	s
	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x	s
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>			x	g
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>			-	?
	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	-	g
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R		x	u
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>			-	g
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x	
	0				Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>			-	s
	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>			x	g
		0			Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			-	
		0			Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-	s
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x	s
0					Brandente	<i>Tadorna tadorna</i>	R		-	u
	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-	s

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
	0				Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			-	
	0				Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			-	
	0				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V		-	s
				x	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		-	g
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>			x	g
	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3		x	s
	0				Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>			-	
0					Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>			-	
	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3		x	g
		0			Elster	<i>Pica pica</i>			-	
	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			-	g
				x	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	s
	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	-	g
	0				Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	g
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x	
	0				Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>			-	
	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x	s
	0				Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			-	
	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	x	u
0					Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x	s
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x	s
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		3	-	u
	0				Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			-	
	0				Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			-	
	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3		-	u
	0				Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>			-	
	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3		-	u
	0				Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>			-	
	0				Girlitz	<i>Serinus serinus</i>			-	
				x	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>			-	g
	0				Graumammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	x	s
	0				Graugans	<i>Anser anser</i>			-	g
	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		-	g
	0				Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		V	-	
	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x	s
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x	s
	0				Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			-	
0					Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>			-	
	0				Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			x	u
	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V		x	u
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x	u
	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x	u
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-	u
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x	s
	0				Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>			-	
	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>			-	g
	0				Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			-	
	0				Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V		-	
	0				Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			-	
	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x	s
	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			-	g
	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			-	g

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
		0			Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			-	
	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>			-	g
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	x	s
	0				Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			-	
	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	s
	0				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3		-	?
	0				Kleiber	<i>Sitta europaea</i>			-	
0					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	nb	3	x	g
	0				Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	3	-	u
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	x	s
		0			Kohlmeise	<i>Parus major</i>			-	
	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>			-	g
	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			-	g
	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			-	u
0					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x	g
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1		-	u
0					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-	s
	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	-	g
0					Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			-	g
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	2	-	s
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-	
	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3		-	u
		0			Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			x	g
	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-	u
	0				Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>			-	
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>			-	g
	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>			x	u
		0			Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			-	
	0	0			Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			-	g
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	1	2	x	s
		0			Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		-	g
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	x	s
	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	g
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x	u
		0			Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			-	
	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x	s
	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	u
	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>			x	g
			0		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-	s
	0				Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>			-	
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>			-	?
		0			Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			-	
	0				Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>			-	
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x	s
	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>			x	u
	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>			x	g
		0			Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			-	
	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V		x	u
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	x	s
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			-	g
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			-	g
	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>			x	s

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V		-	g
	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3		x	u
	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>			-	g
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-	
	0				Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			-	
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3	x	u
	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V		-	g
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R		-	u
	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			x	g
	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			x	u
	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>			x	g
	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R		x	u
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>			x	s
		0			Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			-	
	0				Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>			-	
	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			x	g
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	x	s
	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>			x	g
	0				Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3	-	
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x	
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	x	s
0					Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	1	1	x	
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-	s
0					Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>			x	
		0			Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V		-	
	0				Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>			-	
	0				Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>			-	
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R		-	u
	0				Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>			-	
	0				Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>			-	
	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>		V	-	g
0					Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>			-	
	0				Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			-	
	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>		V	x	u
	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			-	g
	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-	g
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x	s
	0				Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			-	
	0				Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			x	g
	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x	g
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x	s
0					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V		x	u
	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>			x	s
	0				Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>			-	
		0			Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-	u
	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x	s
	0				Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>			-	
	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			x	g
	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2		-	
	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>			x	u
	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		V	-	g
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R		x	?

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>			x	u
	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>			-	g
	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-	g
	0				Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>			-	
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x	s
	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		V	x	u
	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	x	s
	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x	g
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x	s
	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-	u
				x	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			-	u
	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x	s
	0				Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>			-	
	0				Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			-	
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x	s
		0			Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			-	
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x	u
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>			x	
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	3	x	s
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x	u
	0				Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>			-	